



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 76137 Karlsruhe

Datum: 23.11.2011 - Grfm

Gesch.-Z.: [REDACTED]

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



## BESCHIED

In dem Asylfolgeverfahren des

[REDACTED]

geb. [REDACTED] Bosnien und  
Herzegowina

alias:

1. [REDACTED]

geb. [REDACTED] Bosnien und Her-  
zegowina

2. [REDACTED]

geb. [REDACTED] Bosnien und Her-  
zegowina

3. [REDACTED]

geb. am [REDACTED] Bosnien und  
Herzegowina

wohnhaft:

[REDACTED]

76698 Ubstadt-Weiher

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter **wird abgelehnt.**
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **liegen nicht vor.**
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**
4. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach **Bosnien und Herzegowina** abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

### Begründung:

Der Antragsteller, durch Reisepass ausgewiesener bosnischer Staatsangehöriger serbischer Volks- und christlich-orthodoxer Religionszugehörigkeit, hat bereits unter [REDACTED] Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07  
Deutsche Bundesbank,  
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Karlsruhe

Nördl. Hildapromenade 1  
76133 Karlsruhe

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).